



Haushaltshilfe

Was bedeutet Haushaltshilfe?

Eine Haushaltshilfe kann Sie in bestimmten Situationen, in denen die Erledigung des Haushaltes für kurze Zeit als große Herausforderung erscheint, unterstützen. Sie können sich dann voll und ganz auf das Gesundwerden konzentrieren.

Wann erfolgt eine Kostenübernahme?

Die Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe kann erfolgen, wenn **keine andere im Haushalt lebende Person** den Haushalt weiterführen kann und im Haushalt mindestens **ein Kind lebt**, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Trifft dies zu, übernimmt die BKK Rieker • RICOSTA • Weisser die Haushaltshilfe, wenn

- Sie im **Krankenhaus stationär** behandelt werden oder an einer **ambulanten oder stationären Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme** teilnehmen.
- Ihr Arzt Ihnen bescheinigt, dass die Weiterführung des Haushaltes **nach einem stationären Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung** nicht möglich ist.
- Sie wegen **Schwangerschaft oder Entbindung** den Haushalt selbst nicht erledigen können.
- Ihnen nach ärztlichem Attest die Weiterführung des Haushaltes wegen **schwerer Erkrankung oder akuten Verschlimmerung einer Krankheit** nicht möglich ist. Hier leisten wir über den gesetzlichen Rahmen hinaus für einen Zeitraum von längstens 8 Wochen pro Kalenderjahr maximal 8 Stunden täglich.
- Ihr Arzt Ihnen bescheinigt, dass die Weiterführung des Haushaltes wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson eines versicherten Angehörigen nicht möglich ist.

*Ein Wechsel lohnt sich!
Empfehlen Sie uns weiter!*

GESCHÄFTSSTELLE TUTTLINGEN

Gänsäcker 3 · 78532 Tuttlingen
Telefon 07462 57930-30 · Fax 07462 57930-33

GESCHÄFTSSTELLE ST. GEORGEN

Johann-Georg-Weisser-Str. 1 · 78112 St. Georgen
Telefon 07724 97-210 · Fax 07724 97-212

www.bkk-rrw.de · info@bkk-rrw.de



In welcher Höhe erfolgt eine Kostenübernahme?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Haushaltshilfe.

Die Kosten der Haushaltshilfe übernimmt die BKK Rieker · RICOSTA · Weisser

- für eine **selbst beschaffte Haushaltshilfe** (z.B. Freunde, Nachbarn) bis zu 11,75 € pro Stunde oder maximal 94,00 € pro Tag.
- für den **Ehepartner/Lebenspartner oder Verwandter/Verschwägerte bis 2. Grades** dazu gehören Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter, Ehegatten der Enkelkinder, Großeltern des Ehegatten, Schwager, Schwägerin in Höhe von 90% des nachgewiesenen Netto-Verdienstaufschlags während dem unbezahlten Urlaub, sowie der entstandenen Fahrkosten, höchstens jedoch 165,38 € pro Tag.
- für eine **caritative Einrichtung/Sozialstation** in Höhe der vereinbarten Vertragsätze.

Je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme ist eine **gesetzliche Zuzahlung** in Höhe von 10% der Kosten mindesten 5,00 € maximal 10,00 € zu leisten.

Den gesamten Zuzahlungsbetrag stellen wir Ihnen nach Abschluss der Haushaltshilfe in Rechnung oder ziehen ihn vom Erstattungsbetrag ab.

Bei Haushaltshilfe wegen **Schwangerschaft und Entbindung** fällt keine Zuzahlung an. Erst ab dem 7. Tag nach der Entbindung ist der Eigenanteil zu leisten.

Was ist zu beachten?

Die individuelle Prüfung der Kostenübernahme für die Haushaltshilfe erfolgt nach **vorheriger Antragsstellung**.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Ein Wechsel lohnt sich!
Empfehlen Sie uns weiter!*

GESCHÄFTSSTELLE TUTTLINGEN

Gänsäcker 3 · 78532 Tuttlingen
Telefon 07462 57930-30 · Fax 07462 57930-33

GESCHÄFTSSTELLE ST. GEORGEN

Johann-Georg-Weisser-Str. 1 · 78112 St. Georgen
Telefon 07724 97-210 · Fax 07724 97-212

www.bkk-rrw.de · info@bkk-rrw.de